



DEKRET vom xxx xxx 2023 zur Festlegung der rechtlichen Regelung und der technischen Bedingungen für Kompostierungsanlagen und -aktivitäten für Haushalte und Gemeinschaften.

Bioabfälle stellen einen sehr bedeutenden Anteil der Haushaltsabfälle dar, die in der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes anfallen, d. h. Bioabfälle, die in Haushalten infolge häuslicher Tätigkeiten erzeugt werden, sowie derjenigen, die denen der Dienstleistungen und der Industrien ähnlich sind.

Eines der Ziele der europäischen Rechtsvorschriften über Düngprodukte besteht darin, die Verwendung von recycelten Materialien für ihre Herstellung im Interesse einer Kreislaufwirtschaft zu fördern. Mit der Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle wird die Kompostierung von Gemeinschaften und Haushalten als Recycling an der Anfallstelle der Abfälle betrachtet. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Trennung und das Recycling an der Anfallstelle von biologischen Abfällen oder deren getrennte Sammlung ohne Vermischung mit anderen Abfällen bis zum 31. Dezember 2023 sicherzustellen. Ferner fordert sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Kompostierung und das Recycling von biologischen Abfällen, einschließlich Kompostierung und anaerobe Vergärung, in einer Weise zu fördern, die ein hohes Umweltschutzniveau und ein qualitativ hochwertiges Ergebnis gewährleistet.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission vom 7. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über Abfälle gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2012) 2384 der Kommission enthält in Anhang II eine Methodik zur Berechnung von an der Anfallstelle getrennten und recycelten biologischen Siedlungsabfällen.

Im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes 10/2021 vom 9. Dezember 2021 über die Umweltverwaltung des Baskenlandes, das als eines seiner Ziele die effiziente Bewirtschaftung der Ressourcen durch die Förderung einer nachhaltigen, kreislauforientierten und CO₂-armen Wirtschaft vorsieht; und des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 über Abfälle und verunreinigte Böden für eine Kreislaufwirtschaft, das in Artikel 28 Maßnahmen in Bezug auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Bioabfällen festlegt, legt das Dekret die technischen Bedingungen für öffentliche und private Anlagen und Tätigkeiten für die Verwertung von Bioabfällen durch gemeinschaftliche Kompostierung oder die Verpflichtungen derjenigen fest, die im Baskenland Haushaltskompostierung durchführen.

Im Einklang mit den strategischen Zielen der Europäischen Union und dem Abfallvermeidungs- und Bewirtschaftungsplan der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes 2030 stellen die Fortschritte bei der selektiven Sammlung von Bioabfällen eine Notwendigkeit und eine unersetzliche Gelegenheit dar, die damit verbundenen Umweltindikatoren und die Stärkung der damit verbundenen Wertschöpfungsketten zu verbessern. In diesem Sinne wird das Dekret unter anderem den damit verbundenen technischen Rahmen verbessern, die Verwaltung von Kompost- und Registrierungsbereichen optimieren, den Rahmen für die Verwendung

des erzeugten Komposts perfektionieren und Maßnahmen festlegen, die die soziale Teilhabe an Quantität und Zuverlässigkeit fördern, ein Schlüsselfaktor zur Gewährleistung der Eignung des Prozesses und der gewonnenen Materialien mit Maßnahmen zur Schulung und Sensibilisierung der Nutzer.

Mit der Verordnung wird das Verwaltungssystem für Haushalts- und Gemeinschaftskompostierungsanlagen festgelegt, die als Abfallverwertungstätigkeiten eine Genehmigung gemäß Artikel 33 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft erfordern. Sobald das Ministerium für ökologischen Übergang und die demografische Herausforderung die Regulierungsentwicklung genehmigt hat, die eine Ausnahme von den Zulassungsanforderungen für Haushalts- und Gemeinschaftskompostierungsaktivitäten vorsieht, unterliegen diese Aktivitäten jedoch gemäß Artikel 35 dieses Gesetzes der vorherigen Kommunikationsregelung an die Umweltbehörde des Baskenlandes vor Beginn ihrer Tätigkeit und zum Zeitpunkt ihrer Einstellung.

Die Verordnung regelt auch die Anforderungen an Gemeinschaftskompostierungsanlagen, in denen Tätigkeiten zur Verwertung von Bioabfällen durchgeführt werden; die Arten von Bioabfällen, die in diesen Anlagen annehmbar sind; die Kontrollen, die an Kompost aus diesen Anlagen durchzuführen sind; Verwendung von Kompost aus Gemeinschaftskompostierungsanlagen; die Verpflichtungen, die von den Betreibern und technischen Verwaltern von Gemeinschaftskompostierungsanlagen zu erfüllen sind; die Verpflichtungen der lokalen Behörden in Bezug auf Gemeinschaftskompostierungsanlagen; und die Verpflichtungen derjenigen, die Kompostierungstätigkeiten durchführen, sowie andere Tätigkeiten, die mit der Haushalts- und Gemeinschaftskompostierung vergleichbar sind.

Einer der Schlüssel für den Betrieb von Haushalts- und Gemeinschaftskompostierungsaktivitäten ist die Ausbildung der für diese Aktivitäten verantwortlichen technischen Personen und somit die technische Solvabilität, die für die Einhaltung dieses Dekrets erforderlich ist. Zu diesem Zweck werden Schulungsanforderungen für diese Personen und die Zuständigkeiten für diesen Zweck festgelegt.

Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundsätzen der guten Rechtsetzung, die in Artikel 129 Absatz 1 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 über das gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen festgelegt sind. Daher ist die Verordnung in Bezug auf die Grundsätze der Notwendigkeit und Wirksamkeit durch das allgemeine Interesse an der ordnungsgemäßen Durchführung von Haushalts- und Gemeinschaftskompostierungsaktivitäten zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit gerechtfertigt. Die Angleichung an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird eingehalten, da er die Regelung enthält, die erforderlich ist, um dem oben genannten Bedarf gerecht zu werden. Die Angleichung an den Grundsatz der Rechtssicherheit ist gewährleistet, da die Verordnung zur Stärkung dieses Grundsatzes beiträgt, indem sie mit den geltenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich in Einklang steht. Der Grundsatz der Transparenz wird durch die Beteiligung derjenigen erfüllt, an die sich die Verordnung im Rahmen des Anhörungsverfahrens richtet. Schließlich ergibt sich die Angleichung an den Effektivitätsgrundsatz daraus, dass dieses Projekt keinen unnötigen oder zusätzlichen Verwaltungsaufwand aufwirft.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass dieses Dekret dem in der Richtlinie 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 vorgesehenen Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft unterliegt.

Gemäß dem Beratenden Rechtsausschuss des Baskenlandes und nach Anhörung der obligatorischen Beratungsgremien auf Vorschlag des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung, Nachhaltigkeit und Umwelt und nach Beratung des EZB-Rates auf seiner Tagung vom x xx 2023,

WIRD FOLGENDES ERLASSEN:

Artikel 1.– Zweck

1.– Zweck dieses Dekrets ist es, die technischen Bedingungen für Anlagen und Tätigkeiten, sowohl öffentliche als auch private, für die Verwertung von biologischen Abfällen durch Haushalts- und Gemeinschaftskompostierung im Baskenland festzulegen, mit dem ultimativen Ziel, die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen.

2.– Es ist auch das Ziel dieses Dekrets, die mögliche Verwendung von Kompost aus Haushalts- und Gemeinschaftskompostierungsanlagen und -aktivitäten des Baskenlandes zu regeln.

Artikel 2.– Verwaltungsregelung für Haushalts- und Gemeinschaftskompostierungsanlagen und -aktivitäten und im Baskenland.

1.– Natürliche oder juristische Personen, die die Verwertung von Bioabfällen durch Gemeinschaftskompostierung und Haushaltskompostierung durchführen, sind von der Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung gemäß Artikel 33 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft befreit, sobald das Ministerium für den ökologischen Übergang und die demografische Herausforderung die in Artikel 28 Absatz 2 dieses Gesetzes vorgesehene Regulierungsentwicklung genehmigt hat.

2.– Sobald die im vorstehenden Absatz vorgesehene Regulierungsentwicklung genehmigt wurde, müssen natürliche oder juristische Personen, die Gemeinschaftskompostierungsanlagen innehaben, gemäß Artikel 35 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft eine Mitteilung vor Beginn ihrer Kompostierungstätigkeit an die Umweltbehörde des Baskenlandes übermitteln. Sie müssen dieser Stelle auch eine Mitteilung übermitteln, wenn sie ihre Tätigkeit einstellen.

3.– Anlagen und Tätigkeiten zur Verwertung von Bioabfällen durch Gemeinschaftskompostierung gelten als Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes 10/2021 vom 9. Dezember 2021 über die Umweltverwaltung des Baskenlandes.

Artikel 3.– Definitionen.

Im Rahmen der Anwendung des vorliegenden Dekrets gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Bioabfälle: biologisch abbaubare Gemüseabfälle aus Haushalten, Gärten, Parks und dem Dienstleistungssektor sowie Lebensmittel- und Küchenabfälle unter anderem aus Haushalten, Büros, Restaurants, Großhändlern, Kantinen, Catering- und Einzelhandelsbetrieben und vergleichbare Abfälle aus Lebensmittelverarbeitungsbetrieben.
- b) Kompost: desinfiziertes und stabilisiertes organisches Material, das durch kontrollierte aerobe und thermophile biologische Behandlung von getrennt gesammelten biologisch abbaubaren Abfällen gewonnen wird. Biostabilisiertes Material gilt nicht als Kompost, da dieser aus gemischten Rückständen einschließlich anorganischer Partikel in seiner Zusammensetzung stammt.
- c) Kompostierung: kontrollierter Prozess der aeroben und thermophilen biologischen Umwandlung von getrennten biologisch abbaubaren organischen Materialien, was zu organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln und/oder einigen Arten von organischen Produkten führt.
- d) Gemeinschaftskompostierung: Kompostierung von biologisch abbaubaren Abfällen, die von mehreren Einzelpersonen oder Familien erzeugt werden, die sie zu einem zu diesem Zweck eingerichteten Gemeinschaftskompostierungsbereich bringen, mit dem Ziel, die Abfälle in der Nähe des Ortes, an dem sie hergestellt wurden, gemeinsam zu behandeln, sofern diese Behandlung 1 t/Jahr überschreitet.
- e) Haushaltskompostierung: Kompostierung durch Bioabfallerzeuger im eigenen Haus, Garten oder Kleingarten, sofern diese Behandlung 1 t/Jahr nicht überschreitet.
- f) Strukturierung: an der Quelle getrennte oder getrennt gesammelte Pflanzenrückstände, die einmal zerkleinert und mit anderen biologisch abbaubaren Abfällen in angemessenen Proportionen gemischt werden, Luft durch das Gemisch zirkulieren lassen, dessen Verdichtung verhindern, Kohlenstoff liefern und Feuchtigkeit regulieren.
- g) Großer Erzeuger: Produzent von Bioabfällen aus Aktivitäten wie Restaurants, Großhandel, Kantinen, Caterer, Einzelhandelsräume, Herbergen, Residenzen, gastronomischen Gesellschaften und anderen mit ähnlichen Eigenschaften. Lebensmittelverarbeitungstätigkeiten sind in dieser Begriffsbestimmung nicht enthalten.
- h) Gemeinschaftskompostierungsanlage: Gerät oder Ausrüstung, die für den vollständigen Kompostierungsprozess erforderlich sind, einschließlich der Zersetzung- und Reifungsphasen. Als Teil der Anlage wird auch die Ausrüstung zur Lagerung des Strukturmaterials und des daraus resultierenden Komposts auf demselben Standort berücksichtigt.

- i) Charge: reifer Kompost aus einer oder mehreren gemeinschaftlichen Kompostieranlagen, bei deren Verfahren die Bedingungen des Artikels 7 erfüllt sind.
- j) Betreiber von Gemeinschaftskompostierungsanlagen: eine natürliche oder juristische Person, die die Verantwortlichkeiten übernimmt, die sich aus dem Bau, der Instandhaltung der Infrastruktur und der Verwaltung der Infrastruktur gemäß Artikel 10 ergeben. Betreiber von Gemeinschaftskompostierungsanlagen können Gemeinden, Regionen, Gruppen, Gemeindeverbände, Hausbesitzervereinigungen, Bildungseinrichtungen oder Einrichtungen oder Unternehmen sein, die als große Erzeuger eingestuft werden.
- k) Technische Person, die für die gemeinschaftliche Kompostierung verantwortlich ist: natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Artikel 7 und 8 in jeder Anlage und den Verpflichtungen aus Artikel 11 verantwortlich ist.
- l) Nutzer von Gemeinschaftskompostierungsanlagen und -aktivitäten: natürliche Personen, Abfallerzeuger, die ihre biologisch abbaubaren Abfälle in den in diesem Dekret definierten Gemeinschaftskompostierungsanlagen deponieren.
- m) Technische Solvabilität: für die Zwecke dieses Dekrets gilt die betriebliche Ausbildung zum Gemeinschaftskompostierungsprozess als technische Solvabilität, die akkreditiert werden kann, wie die, die von öffentlichen Einrichtungen, landwirtschaftlichen Schulen, Kompostverbänden oder ähnlichen Einrichtungen mit akkreditierten Kompetenzen auf diesem Gebiet erbracht wurde und die die ordnungsgemäße Erfüllung der in Artikel 11 dieses Dekrets genannten Aufgaben ermöglichen.

Artikel 4.– Standort der Gemeinschaftskompostierungsanlagen.

1.– Gemeinschaftskompostierungsanlagen, die von örtlichen Behörden wie Gemeinden, Landkreisen, Regionen und Gemeindeverbänden gefördert werden, müssen im Einklang mit den von diesen örtlichen Behörden festgelegten Vorschriften angesiedelt sein, um Unannehmlichkeiten für Personen und in allen Fällen die Einhaltung von öffentlich zugänglichen und gesetzlich festgelegten Dienstverhältnissen sowie alle anderen Beschränkungen zu vermeiden, die sich aus anderen jederzeit geltenden Vorschriften ergeben.

Gemeinschaftskompostierungsanlagen, die nicht von diesen örtlichen Behörden gefördert werden, müssen sich vorzugsweise in den Räumlichkeiten der Personen befinden, die biologisch abbaubare Abfälle produzieren, oder in Gebieten, die von den örtlichen Behörden gemäß den von ihnen festgelegten Vorschriften und unter den gleichen Bedingungen gemäß dem vorherigen Absatz für die Durchführung solcher Tätigkeiten zugewiesen werden.

2.– Um eine wirksame Nutzung der Gemeinschaftskompostierungsbereiche zu gewährleisten, müssen die Anlagen:

a) Nach Durchführung einer Machbarkeitsstudie implementiert werden und Ad-hoc-Standortalternativen wurden benannt, um die Relevanz der Anlagen am gewählten Standort zu gewährleisten, den Beitrag ausreichender organischer Stoffe zu gewährleisten und die Einhaltung der Bedingungen dieses Dekrets zu gewährleisten. Diese Studie sollte die erwartete Beteiligungsprognose, das Ziel für die Aufnahme von organischen Stoffen und die benötigten persönlichen und materiellen Ressourcen auf begründete Weise umfassen. Die Studie sollte auch die vorgeschlagene Option durch eine Analyse von Alternativen für das Management von organischen Stoffen rechtfertigen.

b) In ausreichend nahen Entfernungen zu potentiellen Nutzern eingerichtet werden.

Artikel 5.– Anforderungen an Gemeinschaftskompostierungsanlagen.

1.– Gemeinschaftskompostierungsanlagen dürfen 10 Kubikmeter des verfügbaren Volumens für den Kompostierungsprozess nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Volumens werden alle Ausrüstungen, aus denen sich die Anlage zusammensetzt, gezählt, mit Ausnahme derjenigen, die für die Unterbringung des Strukturierungsmaterials und die Lagerung des Komposts bestimmt sind.

2.– Bei der Berechnung des Volumens der Kompostierungsanlagen gelten alle Komposter, die sich im selben Raum befinden, als zur gleichen Anlage gehörend, sofern der Abstand zwischen ihnen 20 Meter nicht überschreitet und dem gleichen Betreiber entspricht. Im Falle technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten bei der Einhaltung dieser Entfernung ist die im vorstehenden Absatz genannte Machbarkeitsstudie, die in einer vorherigen Mitteilung an die Umweltbehörde vorzulegen ist, sowie die vorgeschlagene Entfernung im konkreten Fall ordnungsgemäß zu begründen.

3.– Die Anlagen müssen so ausgelegt sein, dass Folgendes gewährleistet ist:

- a) die Wasserversorgung;
- b) die konstante Versorgung mit Strukturierungsmaterial;
- c) das Vorhandensein einer niedrigeren Schutzbarriere, um Nagetiere fernzuhalten;
- d) die vollständige Umsetzung aller Phasen des Bioabfallkompostierungsprozesses;
- e) die Unmöglichkeit, Chargen im Kompostierungsprozess zu mischen;
- f) dass der Zugang auf Benutzer der Anlage beschränkt ist, vorzugsweise über Benutzeridentifikationssysteme.
- g) das Vorhandensein klarer und verständlicher grafischer Angaben für die Nutzer in Bezug auf zumindest kompostierbare Bioabfälle, Betriebshinweise und Verweise auf die für die Anlage verantwortliche technische Person, wobei die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gewährleistet ist.

Artikel 6.– Annehmbare Abfälle in Gemeinschaftskompostierungsanlagen.

1.– Bioabfälle, die in einer Gemeinschaftskompostierungsanlage zugelassen werden können, sind in Anhang II dieses Dekrets aufgeführt.

2.– Wenn Bioabfälle in Säcken gesammelt werden, können diese in der Kompostierungsanlage der Gemeinschaft kompostiert werden, sofern sie der europäischen Norm EN 13432:2000 oder anderen europäischen und staatlichen Normen für die Kompostierbarkeit von Kunststoffen entsprechen.

Artikel 7.– Kontrolle des Gemeinschaftskompostierungsprozesses.

Natürliche oder juristische Personen, die Gemeinschaftskompostierungsanlagen und -aktivitäten betreiben, müssen sicherstellen, dass biologische Risiken durch die Aufrechterhaltung geeigneter Prozessbedingungen wirksam gemindert werden. Dieses Verfahren unterliegt den erforderlichen Kontrollen, um die unter Artikel 8 fallenden Produktbedingungen zu gewährleisten.

Artikel 8.– Analytische Kontrolle von Kompost aus Gemeinschaftskompostierungsanlagen und -aktivitäten.

1.– Natürliche oder juristische Personen, die Gemeinschaftskompostierungsanlagen betreiben, müssen sicherstellen, dass eine jährliche Kontrolle des ausgereiften Komposts, der in jedem Bereich gewonnen wird, durch eine repräsentative Stichprobe der erzeugten Chargen durchgeführt wird, um sicherzustellen, dass die in Anhang III dieses Dekrets festgelegten Grenzwerte und die in diesem Anhang genannten Verordnungen eingehalten werden. Wenn eine dieser Proben die festgelegten Grenzwerte nicht einhält, wird für jede Charge des betreffenden Gemeinschaftskompostierungsbereichs im folgenden Jahr eine Analyse des reifen Komposts durchgeführt.

2.– Kompost, der aus Gemeinschaftskompostierungsaktivitäten gewonnen wird, die die in diesem Dekret festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, gilt als Abfall und wird letztlich gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft und dessen Durchführungsverordnungen entsorgt.

3.– Nur für den Fall, dass die Nichtkonformität auf die Nichteinhaltung der Hygienisierungsgrenzen zurückzuführen ist, kann der nichtkonforme Kompost wieder in das Verfahren eingeführt werden, um das maximale Recycling dieser Art von Abfällen zu fördern.

Artikel 9.– Lagerung von Kompost aus Gemeinschaftskompostierungsanlagen und -aktivitäten.

1.– Kompost aus Gemeinschaftskompostierungsanlagen und -aktivitäten kann in diesen Anlagen so gelagert werden, dass die Eigenschaften des Komposts, der sich aus dem Reifungsprozess ergibt, nicht verändert werden.

2.– Beschließt die natürliche oder juristische Person, die die Gemeinschaftskompostierungsanlage betreibt, den Kompost außerhalb ihres Betriebsgeländes zu lagern, so muss diese Lagerung stets unter der Verantwortung des Betreibers erfolgen, um sicherzustellen, dass die Eigenschaften des Komposts, der sich aus dem Reifeprozess ergibt, nicht verändert werden und dass der Kompost unter den Nicht-Nutzern verteilt wird.

Artikel 10.– Pflichten der natürlichen oder juristischen Person, die die Gemeinschaftskompostierungsanlage betreibt.

Örtliche Behörden und öffentliche und private Förderer, die Gemeinschaftskompostierungsanlagen betreiben, müssen folgenden Verpflichtungen nachkommen:

- a) Vor Beginn oder Einstellung der Tätigkeit jeder Gemeinschaftskompostierungsanlage, die gemäß Artikel 34 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 von der Genehmigung für Abfälle befreit wurde, eine Mitteilung an die Umweltbehörde des Baskenlandes zu richten. Die vorherige Mitteilung über den Beginn umfasst die Machbarkeitsstudie und Standortalternativen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a.
- b) Um sicherzustellen, dass die Anlage den in Artikel 5 dieses Dekrets festgelegten Anforderungen entspricht.
- c) Um sicherzustellen, dass die Einrichtung eine technisch verantwortliche Person hat, die die Einhaltung der Artikel 7 und 8 dieses Dekrets gewährleistet, unbeschadet anderer Verantwortlichkeiten, die sich aus anderen anwendbaren Vorschriften ergeben können.
- d) Wenn der Betreiber der Gemeinschaftskompostierungsanlage keine lokale Behörde ist, um ihm alle Vorfälle mitzuteilen, die sich auf die Installation, den Prozess oder das Produkt auswirken können.
- e) Um sicherzustellen, dass Kompost, sofern er nicht im Düngemittelregister eingetragen ist, nur unter den Nutzern und für die in diesem Dekret vorgesehenen Verwendungen verteilt wird, wenn der Kompostierungsprozess abgeschlossen ist und nachgewiesen wird, dass er die Voraussetzungen des Artikels 8 dieses Dekrets erfüllt. Ist der gewonnene Kompost im Düngemittelregister eingetragen, so muss er den spezifischen Regulierungsvorschriften und der fünften Übergangsbestimmung des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft entsprechen.
- f) Um sicherzustellen, dass die im folgenden Abschnitt genannte chronologische Akte über die erforderlichen Informationen verfügt und den zuständigen örtlichen öffentlichen Verwaltungen mindestens drei Jahre lang zur Verfügung steht.

Artikel 11.– Pflichten der technischen Person, die für Gemeinschaftskompostierungsanlagen und -aktivitäten verantwortlich ist.

1.– Die technische Person, die für jede Anlage verantwortlich ist, muss über eine ausreichende technische Solvabilität verfügen, um sicherzustellen, dass der Prozess unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, dass sowohl die Gemeinschaftskompostierungsanlagen und -aktivitäten als auch der erhaltene Kompost den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit gewährleisten.

2.– Darüber hinaus muss die für jede Anlage verantwortliche technische Person die folgenden Verpflichtungen erfüllen:

- a) Überwachung der Arten von kompostierten Bioabfällen gemäß Artikel 6 dieses Dekrets.

b) Überwachung des Kompostierungsprozesses gemäß Artikel 7 dieses Dekrets. Um sicherzustellen, dass der Kompostierungsprozess unter den geeigneten Bedingungen durchgeführt wird und die in diesem Dekret festgelegten Anforderungen erfüllt sind, führen sie in jedem Kompostierungsbereich oder Modul der Gemeinschaft mindestens die folgenden Aufgaben mit den entsprechenden Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen durch:

– Mindestüberwachung von einmal pro Woche, abhängig von den Eigenschaften und dem Betrieb der Anlage, der folgenden Parameter: Temperatur; Feuchtigkeit; Grad der Materialverdichtung; Abwesenheit von Gerüchen; Abwesenheit von Laugen und ungeeigneten Objekten, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Prozesses zu gewährleisten.

– Regelmäßige Aufrechterhaltung des Kompostierungsprozesses durch die Durchführung der folgenden Aufgaben: Umdrehen; Bewässerung; Bereitstellung von Strukturierungsmaterial; gegebenenfalls Übertragung zwischen Modulen; Extraktion von ungeeigneten Objekten, falls erforderlich.

c) Gewährleistung, dass die analytische Kontrolle gemäß den Bestimmungen des Artikels 8 dieses Dekrets durchgeführt wird.

d) Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit aller Chargen.

e) Führung eines chronologischen Archivs der in Gemeinschaftskompostierungsanlagen durchgeführten Tätigkeiten, das mindestens folgende Angaben enthält: Ergebnisse der Temperaturregelung und Prozesspermanenzzeit; Ergebnisse der analytischen Kontrolle des Komposts; und eine Aufzeichnung von Vorfällen und angenommenen Lösungen.

Artikel 12. – Pflichten der örtlichen Behörden in Bezug auf die Gemeinschaftskompostierung

1.– Die örtlichen Behörden, in deren Gebiet Kompostierungsanlagen der Gemeinschaft ansässig sind, stellen sicher, dass die Verarbeitung ordnungsgemäß erfolgt. Hierzu müssen sie solche Verarbeitungstätigkeiten überprüfen, überwachen, kontrollieren und gegebenenfalls sanktionieren. Zu diesem Zweck stellen sie Folgendes sicher:

a) Die Gemeinschaftskompostierungsanlagen und -prozesse erfüllen alle in diesem Dekret festgelegten Anforderungen und Bedingungen.

b) Es gibt mindestens eine Person, die für die Gesamtzahl der Kompostierungsbereiche der Gemeinschaft verantwortlich ist, mit einer entsprechenden Ausbildung in diesem Bereich, die für die Überwachung aller Kompostierungsanlagen und die Verpflichtungen nach Artikel 14 zur Schulung und Sensibilisierung der Nutzer zuständig ist.

c) Die Qualität des Komposts, der in allen Bereichen der Gemeinschaftskompostierung hergestellt wird, entspricht den Anforderungen des Artikels 8 dieser Verordnung.

d) Die Kompostnutzung aller Anlagen entspricht den Bestimmungen des Artikels 13 dieses Dekrets.

e) Die Lagerung von Kompost aus Gemeinschaftskompostierungsanlagen in seinem räumlichen Anwendungsbereich erfolgt gemäß Artikel 9.

2.– Darüber hinaus müssen die örtlichen Behörden, in deren Gebiet Gemeinschaftskompostierungsanlagen ansässig sind:

a) Die Ortung und Verteilung des Strukturierungsmaterials in angemessener Menge und Typologie erleichtern.

b) Die in Anhang III dieses Dekrets aufgeführten Informationen sammeln und sie der zuständigen Stelle des betreffenden historischen Gebiets und der Umweltbehörde der Autonomen Gemeinschaft übermitteln. Zu diesem Zweck ergreifen sie geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Informationen aktualisiert werden. Die gesammelten Informationen müssen die Geschlechtsvariable gemäß Artikel 16 des Gesetzes 4/2005 vom 18. Februar 2005 über die Gleichstellung von Frauen und Männern enthalten.

c) Die angemessene Schulung der Nutzer und die soziale Aktivierung gewährleisten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Gemeinschaftskompostierungsanlagen gemäß Artikel 14 erforderlich ist.

Artikel 13.– Verwendung von Kompost aus Gemeinschaftskompostierungsanlagen und -aktivitäten.

1.– Der resultierende Kompost darf ausschließlich von Nutzern von Gemeinschaftskompostierungsanlagen und für den privaten Gebrauch verwendet werden, sofern dieser nicht im Düngemittelregister eingetragen ist.

2.– Für den Fall, dass der erzeugte Kompost für eine nicht private Verwendung bestimmt ist, durch Nutzer von Gemeinschaftskompostierungsanlagen, müssen EU-, staatliche und regionale Vorschriften über Düngemittel und tierische Nebenprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, zum Zwecke der Kompostierung, der Kompostherstellung, der Abfälle, der Zulassungen und Registrierungen eingehalten werden.

3.– Gemeinden, Regionen, Gruppen und Gemeindeverbände können als Einrichtungen, die Kompost aus den von ihnen betriebenen Anlagen und den in ihrer Abgrenzung gelegenen Anlagen verwenden, auch den in ihnen hergestellten Kompost für ihren eigenen Gebrauch verwenden.

Artikel 14.– Schulung und Sensibilisierung der Nutzer von Gemeinschaftskompostierungsanlagen und -aktivitäten.

1.– Die örtlichen Behörden, in denen sich Kompostierungsanlagen und -aktivitäten befinden, stellen sicher, dass die Benutzer über die erforderliche Schulung verfügen, um sicherzustellen, dass die Kompostierung in geeigneter Weise durchgeführt wird.

2.– Örtliche Behörden, die Kompostierungsbereiche fördern, sollten die Öffentlichkeit sensibilisieren, um den ausreichenden Fluss von Bioabfällen in den Gemeinschaftskompostierungsbereichen zu maximieren. Zu diesem Zweck führen sie Schulungs- und Förderungsmaßnahmen unter den Bürgern durch, um die Beteiligung und Nutzung von Gemeinschaftskompostierungsbereichen mit regelmäßigen Aktionen

pro Nachbarschaft, die mit jedem Gebiet verbunden sind, zu fördern und beizubehalten, was für ihre ordnungsgemäße Funktionsweise ausreicht.

Artikel 15.– Annehmbare Abfälle in Haushaltskompostierungsanlagen.

Bioabfälle, die in einer Haushaltskompostierungsanlage angenommen werden können, sind in Anhang II dieses Dekrets aufgeführt.

Artikel 16.– Pflichten natürlicher oder juristischer Personen, die Haushaltskompostierungsaktivitäten ausüben.

1.– Personen, die Haushaltskompostierungsaktivitäten durchführen, müssen folgenden Verpflichtungen nachkommen:

a) Die entsprechende örtliche Behörde über ihre Absicht, die Haushaltskompostierung durchzuführen oder deren Einstellung durch Bereitstellung der Angaben in Anhang I dieses Dekrets zu unterrichten.

b) Für den Fall, dass die Haushaltskompostierung im Rahmen der von lokalen Behörden festgelegten Haushaltskompostierungsaktivitäten durchgeführt wird, muss der Benutzer an den Schulungs- und Förderungsaktivitäten dieser Stellen im Zusammenhang mit dem Haushaltskompostierungsprozess teilnehmen.

c) Gewährleistung, dass die Kompostierungsausrüstung zu Hause ordnungsgemäß ausgestattet ist, um den vollständigen Kompostierungsprozess durchzuführen.

d) Den Kompost ausschließlich für private Zwecke zu verwenden, die an privaten Standorten durchgeführt werden. Auf keinen Fall darf der gewonnene Kompost in Verkehr gebracht werden.

Artikel 17.– Pflichten der örtlichen Behörden in Bezug auf die Haushaltskompostierung.

1.– Die örtliche Behörde, in deren Gebiet die Haushaltskompostierung ausgeübt wird, muss:

a) den Nutzern eine angemessene Schulung anbieten, um sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, den Haushaltskompostierungsprozess korrekt durchzuführen und in jedem Fall in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Dekrets. Sie muss auch fortlaufende Beratung und Abwicklung von Anfragen solcher Nutzer bieten;

b) erforderlichenfalls ein Verfahren zur Bereitstellung von Strukturierungsmaterial für den Kompostierungsprozess für Nutzer zu ermöglichen, die nicht in der Lage sind, es zu erhalten.

2.– Für die Zwecke der Erhebung von Informationen muss die örtliche Behörde über eine aktualisierte Liste der Nutzer von Haushaltskompostierung verfügen, um der zuständigen Stelle des Historischen Gebiets und der Umweltbehörde des Baskenlandes jährlich die Informationen in Anhang IV übermitteln zu können.

Artikel 18.– Mit Haushalts- oder Gemeinschaftskompostierung vergleichbare Aktivitäten.

1.– Personen, die Bioabfälle erzeugen, die von Aktivitäten wie Bildungszentren und städtische Zuteilungen, die in ihren eigenen Einrichtungen kompostieren weniger als 1 t/Jahr Bioabfälle dürfen in ihren Anlagen oder Standorten Kompostierungsaktivitäten durchführen. Diese Aktivitäten müssen den in diesem Dekret festgelegten Bedingungen für die Haushaltskompostierung entsprechen.

2.– Große Bioabfallerzeuger können Kompostierungstätigkeiten durchführen, wenn sie über eine Kompostierungsanlage verfügen und mehr als 1 t/Jahr Bioabfälle verarbeiten. Diese Aktivitäten müssen die in diesem Dekret festgelegten Bedingungen für die gemeinschaftliche Kompostierung erfüllen.

3.– Die gleichen Aktivitäten, die in der Definition der großen Bioabfallerzeuger enthalten sind, können auch Kompostierungstätigkeiten in ihren eigenen Anlagen durchführen, wenn sie weniger als 1 t/Jahr Bioabfall verarbeiten. Diese Aktivitäten müssen den in diesem Dekret festgelegten Bedingungen für die Haushaltskompostierung entsprechen.

4.– Betriebe, die für den Einzelhandel mit Fleisch und Fisch bestimmt sind, dürfen in keinem der drei vorherigen einbezogen werden und ihre Rückstände auf der Grundlage der geltenden Vorschriften über tierische Nebenprodukte verwalten.

Artikel 19.– Sanktionsregelung.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus diesem Dekret führt zur Anwendung der Sanktionsregelung gemäß dem Gesetz 10/2021 vom 9. Dezember 2021 über die Umweltverwaltung des Baskenlandes und dem Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft.

EINZIGE ÜBERGANGSBESTIMMUNG. Anpassung bestehender Anlagen.

Die bestehenden Gemeinschaftskompostierungsanlagen und -aktivitäten werden innerhalb von höchstens einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Dekrets an die Bestimmungen dieser Verordnung angepasst.

ERSTE SCHLUSSBESTIMMUNG. - Behördliche Genehmigung zur Umsetzung des Dekrets.

Die für Umweltangelegenheiten zuständige Dienststelle wird ermächtigt, die technischen Anweisungen und Bestimmungen zu erlassen, die für die Umsetzung dieses Dekrets erforderlich sind.

ZWEITE SCHLUSSBESTIMMUNG. - Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Baskenlandes in Kraft.

In Vitoria-Gasteiz, am xx xxxx 2023.

Ministerin für wirtschaftliche Entwicklung, Nachhaltigkeit und Umwelt,

MARIA ARANAZU TAPIA OTAEGI.

**Anhang I**

Informationen, die der örtlichen Behörde von natürlichen oder juristischen Personen, die Haushaltskompostierung durchführen, zu Beginn und Einstellung der Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden

Mindestinhalt für Tätigkeiten der Haushaltskompostierung:**Zweck (gegebenenfalls angeben)¹**

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Beginn der Kompostierungstätigkeit |
| <input type="checkbox"/> Einstellung der Kompostierungsaktivität |

Identifizierungsdaten natürlicher oder juristischer Personen, die Gemeinschaftskompostierung durchführen wollen

Vor- und Nachnamen:	Personalausweisnummer:	
Telefonnummer:	E-Mail-Adresse:	
Angaben zum Haushaltskompostierungsbereich		
Standort des Haushaltskompostierungsbereichs: ²		
Art der Wohnung: ³		
<input type="checkbox"/> gewöhnlicher Aufenthalt <input type="checkbox"/> Zweitwohnsitz		
Informationen zur Tätigkeit der Haushaltskompostierung		
Anzahl der Personen, die Abfälle produzieren, die durch Haushaltskompostierung verarbeitet werden:		
____ Anzahl der Frauen	____ Anzahl der Männer	
Anzahl der Haushaltskompostiereinheiten:		
Art und Volumen der Komposter:		
Typ 1: _____	Volumen (M3) _____	Nr. _____
Typ 2: _____	Volumen (M3) _____	Nr. _____
Typ 3: _____	Volumen (M3) _____	Nr. _____
Typ 4: _____	Volumen (M3) _____	Nr. _____

¹ Der Zeitpunkt des Beginns oder der Einstellung der Tätigkeit wird je nachdem mitgeteilt, ob der Beginn bzw. die Einstellung der Tätigkeit gemeldet wird.

² Der Standort kann durch die Adresse, Katasterreferenz, geografische Koordinaten oder eine andere Form angegeben werden, die den Standort des Kompostierungsbereichs eindeutig identifiziert.

Anhang II

Akzeptable Abfälle in Gemeinschafts- und Haushaltskompostierungsanlagen

Akzeptable Abfälle	Code im Europäischen Abfallkatalog (EAV) für akzeptable Abfälle	Beispiele
Pflanzennebenprodukte aus privaten Gärten oder der städtischen Zuteilung des Kompostnutzers.	20 02 01 Biologisch abbaubare Abfälle	Reste von Pflanzen, Gemüse usw.
Gebrauchte Küchentücher und Papierservietten, ohne Farbstoffe.	20 01 01 Papier und Pappe.	Gebrauchte Küchentücher und Papierservietten.
Lebensmittelabfälle, die vom Kompostnutzer in Küchen oder Restaurants erzeugt werden.	20 01 08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Abfälle aus Obst und Gemüse, Fleisch und/oder Fisch, Teebeutel und Kaffeesatz, Ei- oder Nusschalen usw.
Pflanzennebenprodukte aus dem privaten Garten des Kompostnutzers.	20 02 01 Biologisch abbaubare Abfälle.	Blätter, Pflanzennebenprodukte und Grasreste, Unkraut, Rückstände nach dem Heckenschnitt, Blumen und Topfpflanzen, beschnittene Äste usw.
Pflanzennebenprodukte, die von Märkten, Obstläden oder Floristen erzeugt werden.	20 02 03 Marktabfälle	Abfälle aus Obst, Gemüse, Pflanzen.
Sonstige kompostierbare Haushaltsabfälle		Kompostierbare Kaffeekapseln, kompostierbare Beutel

Anhang III

Grenzwerte für Kompost aus Gemeinschaftskompostieranlagen und -aktivitäten

Landwirtschaftliche Parameter	Gehalt
Organische Substanzen insgesamt	≥ 35 %
Feuchtigkeit	≤ 40 %
Organischer Kohlenstoff/Stickstoff	≤ 20
Partikel, die durch 25 mm Maschenweite gehen	≥ 90 %
Verunreinigungen	Gehalt
Verunreinigungen (Metalle, Glas und Kunststoffe) mit einem Durchmesser von mehr als 2 mm	≤ 0,5 %
Stabilität	
RotteGrade	Minimum III
Entseuchung	Gehalt
<i>Salmonella spp</i>	Fehlen in 25 g Kompost
<i>Escherichia coli</i> (oder Enterokokken)	≤ 1000 KBE/g Kompost
Schwermetalle	Gehalt
Cadmium	≤ 2
Kupfer	≤ 300
Nickel	≤ 50
Blei	≤ 120
Zink	≤ 600
Quecksilber	≤ 1
Chrom (gesamt)	≤ 100
Anorganisches Arsen	≤ 40

mg/kg m.s.

Die Analysen werden im Einklang mit den harmonisierten Normen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngereprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 oder gemäß den Analysemethoden gemäß Anhang VI des Königlichen Dekrets 506/2013 vom 28. Juni 2013 über Düngereprodukte durchgeführt.

Anhang IV

Informationen der örtlichen Behörde über die Haushalts- und Gemeinschaftskompostierung, die an die zuständige Stelle des Historischen Gebiets und die Umweltbehörde des Baskenlands übermittelt werden

A. Informationen über die Gemeinschaftskompostierung

GEMEINSCHAFTSKOMPOSTIERUNG	
Örtliche Behörde:	
Datum der Übermittlung der Informationen (TT/MM/JJJJ):	
Gemeinschaftskompostierung, die von der örtlichen Behörde verwaltet wird:	
- Anzahl der Gemeinschaftskompostiereinheiten: _____	
- Anzahl der Gemeinschaftskompostierungsbereiche: _____	
- Anzahl der Personen, die durch Gemeinschaftskompostierung verarbeitete Abfälle erzeugen:	
_____ Gesamt _____ Anzahl der Frauen _____ Anzahl der Männer	
Gemeinschaftskompostierung, die von anderen natürlichen oder juristischen Personen als der örtlichen Behörde verwaltet wird:	
- Anzahl der Gemeinschaftskompostiereinheiten: _____	
- Anzahl der Gemeinschaftskompostierungsbereiche: _____	
- Anzahl der Personen, die durch Gemeinschaftskompostierung verarbeitete Abfälle erzeugen:	
_____ Gesamt _____ Anzahl der Frauen _____ Anzahl der Männer	
Bei anderen Tätigkeiten, die mit der Gemeinschaftskompostierung vergleichbar sind:	
- Anzahl der Gemeinschaftskompostiereinheiten: _____	
- Anzahl der Gemeinschaftskompostierungsbereiche: _____	
- Anzahl der Personen, die durch Gemeinschaftskompostierung verarbeitete Abfälle erzeugen:	
_____ Gesamt _____ Anzahl der Frauen _____ Anzahl der Männer	

A. Angaben zur Haushaltskompostierung

HAUSHALTSKOMPOSTIERUNG	
Örtliche Behörde:	
Datum der Übermittlung der Informationen (TT/MM/JJJJ):	
An gewöhnlichen Aufenthaltsorten:	
- Anzahl der Haushaltskompostiereinheiten:	_____
- Anzahl der Personen, die Abfälle produzieren, die durch Haushaltskompostierung verarbeitet werden:	
_____ Gesamt _____ Anzahl der Frauen _____ Anzahl der Männer	
An Zweitwohnsitzen:	
- Anzahl der Haushaltskompostiereinheiten:	_____
- Anzahl der Personen, die Abfälle produzieren, die durch Haushaltskompostierung verarbeitet werden:	
_____ Gesamt _____ Anzahl der Frauen _____ Anzahl der Männer	
Bei anderen Aktivitäten, die mit der Haushaltskompostierung vergleichbar sind:	
- Anzahl der Haushaltskompostiereinheiten:	_____
- Anzahl der Personen, die Abfälle produzieren, die durch Haushaltskompostierung verarbeitet werden:	
_____ Gesamt _____ Anzahl der Frauen _____ Anzahl der Männer	